



Bestimmungen betreffend Rollende Praxiskostenstudie (RoKo)

1. Jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn, welches selbständig eine Praxis führt, mit Ausnahmen der Spitalärzte, verpflichtet sich mit der Mitgliedschaft, bei der RoKo-Studie mitzumachen.
An der RoKo-Studie müssen somit alle Ärzte/innen im Kanton Solothurn teilnehmen, welche selbständig Leistungen erbringen und diese in eigenem Namen abrechnen. Es spielt keine Rolle, ob diese in einem Einzelunternehmen (Einzelpraxis) oder in einer partnerschaftlichen Praxisgemeinschaft tätig sind. Auch der Rechtsmantel (Einzelfirma/GmbH/AG) spielt keine Rolle und entbindet nicht von der Teilnahme an der RoKo-Studie. Bei Ärzten/innen in angestelltem Verhältnis in einer AG oder GmbH sind diese nicht an der Teilnahme der RoKo-Studie verpflichtet, sondern ausschliesslich die/der medizinisch verantwortlich Ärztin/Arzt der Praxis.
2. Von der Bezahlung des Solidaritätsbeitrages von Fr. 500.-, der von der Mitgliederversammlung vom 10.11.1994 bzw. 14.05.1998 im Sinne eines Extrabeitrages gemäss Art. 22 Statuten beschlossen wurde, kann sich ein Mitglied der GAeSO nur befreien, indem es bei der RoKo-Studie rechtsgültig mitwirkt.
3. Der Solidaritätsbeitrag von Fr. 500.- ist innert 30 Tagen nach der Mahnung durch das Sekretariat zu bezahlen.
4. Das Sekretariat mahnt jedes Mitglied, das die RoKo-Unterlagen nicht oder unvollständig einreicht. Nach Ablauf der Mahnfrist von 30 Tagen eintreffende RoKo-Unterlagen entbinden das Mitglied von der Bezahlung des Solidaritätsbeitrages nicht.
5. Beschwerden gegen die Erhebung des Solidaritätsbeitrages können schriftlich innert 10 Tagen seit Eingang beim Mitglied beim juristischen Sekretär der GAeSO zuhanden der Mitgliederversammlung erhoben werden.
6. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden endgültig über die Beschwerde.

Von der Teilnahme an der Roko-Studie werden auf Antrag die folgenden Ärztinnen/Ärzte dispensiert:

1. Spitalärzte/innen welche ausschliesslich an einem Spital tätig sind und für allfällige Tätigkeiten ausserhalb des Spitals keine Honorare beziehen, bzw. keine weitere Praxistätigkeit ausüben.
2. Ärzte/innen, welche im Erhebungsjahr ihre Praxistätigkeit noch nicht ein ganzes Jahr ausgeübt haben, respektive welche ihre Tätigkeit im Erfassungsjahr vor dem 31. Dezember beendet haben.
3. Ärzte/innen, welche in einem Angestellten-Verhältnis in einer Praxis arbeiten.
4. Ärzte/innen, welche in einem Pensum von weniger als 30% arbeiten.

Ärzte/innen, welche eine Dispensation von der Teilnahme an der RoKo-Studie wünschen, müssen diese schriftlich und begründet beim Sekretariat der GAeSO vor Ablauf der Frist der Erfassung der RoKo-Daten einreichen. Verspätete Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.